

Mittlerer Bildungsabschluss bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung

Unter bestimmten Voraussetzungen¹ können wir unseren Berufsschülern/-innen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand bestätigen.

Die Gebühr für die Ausstellung der Bescheinigung beträgt **100,- EUR** (Gebührensatzung der Stadt Mannheim). Zuständig für die Bestätigung ist die zuletzt besuchte berufliche Schule.

Mit diesem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand können bei Beachtung der entsprechenden Schul- und Prüfungsordnungen alle Bildungsgänge besucht werden, die einen Realschulabschluss voraussetzen.

Grundsätzlich gibt es zwei mögliche Alternativen mit verschiedenen Bedingungen:

1. Bundesweit anerkannte Regelung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Erfolgreicher Berufsschulabschluss mit Notendurchschnitt **mind. 3,0** (im Zeugnis ausgewiesen; sonst wird dieser aus allen Noten mit Ausnahme von Religion und Sport errechnet)
2. Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens **zwei** Jahren
3. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen durch mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht in aufeinander folgenden Klassenstufen; abgeschlossen mindestens mit der Note "**ausreichend**"

oder

die Note "**ausreichend**" in einer (Fremdsprachen-) Prüfung, deren Anforderungen einen fünfjährigen Fremdsprachenunterricht voraussetzt

2. Nur in Baden-Württemberg anerkannte Regelung

Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand wird bestätigt, wenn die bei oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen und der Gesamtdurchschnitt aus

1. Hauptschulabschlusszeugnis (mit Prüfung in der Fremdsprache)
2. Berufsschulabschlusszeugnis
3. Zeugnis der zuständigen Stelle (HKW/IHK) für die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens **drei** Jahren

bei Gleichgewichtung die Note 2,5 oder besser ergibt.

Die einzelnen Notendurchschnitte werden nach den Vorschriften der entsprechenden Verordnung berechnet. [tlw. jahrgangsabhängig; s. Verwaltungsvorschrift]

¹ Auf diesem Infoblatt können die jeweiligen Regelungen nur gekürzt wiedergegeben werden. **Es gelten in jedem Fall die ausführlichen Regelungen der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift.**